

Dieses Blatt erscheint
eben Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementpreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einpaltige Zeile 15 Pfg.
Interate werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Lissa, P. O.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Nr. 61.

Sonnabend, den 29. Juli

1916.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung.
Vom 10. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 227) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Zur Sicherstellung des Bedarfs der bürgerlichen Bevölkerung an Web-, Wirk- und Strickwaren sowie den aus ihnen gefertigten Erzeugnissen wird eine Reichsstelle für bürgerliche Kleidung (Reichsbekleidungsstelle) errichtet.

§ 2.

Die Reichsbekleidungsstelle hat die Aufgabe:

1. den Vorrat an den im § 1 bezeichneten Gegenständen, soweit sie nicht von der Meeres- oder Marineverwaltung beansprucht werden, zu verwalten, insbesondere für gleichmäßige Verteilung und sparsamen Verbrauch Sorge zu tragen;
2. den Behörden, öffentlichen und privaten Krankenanstalten und solchen anderen Anstalten, deren Bedarf nach Anordnung des Reichszanzlers oder der Landeszentralbehörden von der Reichsbekleidungsstelle gedeckt werden soll, die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu beschaffen;
3. die Versorgung der Behörden mit Uniformstoffen für die bürgerlichen Beamten zu regeln;
4. die Herstellung und den Vertrieb von Ersatzstoffen zu fördern.

§ 3.

Die Reichsbekleidungsstelle gliedert sich in eine Verwaltungsabteilung und eine Geschäftsabteilung.

§ 4.

Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde, die dem Reichszanzler (Reichsamt des Innern) unterstellt ist. Sie besteht aus einem Vorstand und einem Beirat. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer vom Reichszanzler zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern. Der Reichszanzler ernannt den Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder.

§ 5.

Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes der Reichsbekleidungsstelle als Vorsitzenden, fünf königlich preussischen Regierungsvertretern und je einem königlich bayerischen, königlich sächsischen, königlich württembergischen, großherzoglich badischen, großherzoglich sächsischen und Elsaß-Lothringischen Regierungsvertreter. Außerdem gehören ihm an der Vorsitzende des nach § 16 zu bildenden Ausschusses, zwei Vertreter des Deutschen Städtetags, je ein Vertreter des Deutschen Handelstags, des Deutschen Landwirtschaftsrats, des Kriegsausschusses für die deutsche Industrie, des Handwerkes, der Verbraucher und drei weitere Vertreter; der Reichszanzler ernannt die Vertreter und ihre Stellvertreter sowie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 6.

Der Beirat soll über grundsätzliche Fragen, insbesondere über die Durchführung der Bezugsüberwachung gehört werden.

§ 7.

Gewerbetreibende, die mit den im § 1 bezeichneten Gegenständen Großhandel treiben oder Bekleidungsstücke im

Großbetriebe herstellen, dürfen nur an solche Abnehmer Waren liefern, mit denen sie bereits vor dem 1. Mai 1916 in dauernder Geschäftsverbindung gestanden haben. Die Reichsbekleidungsstelle kann bei Verträgen, die vor dem 1. Mai 1916 abgeschlossen worden sind, auf Antrag die Erfüllung auch dann gestatten, wenn eine dauernde Geschäftsverbindung nicht besteht.

Die gewerbsmäßige Herstellung von Bekleidungsstücken darf nur auf Bestellung und nur dann vorgenommen werden, wenn der Gewerbetreibende von seinen Kunden einen festen Auftrag schriftlich erhalten hat, in dem Stückzahl und Preis für jeden Gegenstand angegeben sind; diese Vorschrift findet auf die Maßschneiderei und auf Musterkollektionen keine Anwendung.

§ 8.

Jeder Gewerbetreibende, der Kleinhandel mit den im § 1 bezeichneten Gegenständen betreibt, hat vorzüglich eine Inventur über die in seinem Besitze befindlichen Waren aufzunehmen. Hierbei sind die derzeitigen Kleinhandelsverkaufspreise unter Zugrundelegung der Preise einzusetzen, die den in der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 214) vorgeschriebenen Preisen entsprechen.

Die Inventur haben auch diejenigen Gewerbetreibenden aufzunehmen, die neben dem Kleinhandel gleichzeitig Großhandel oder Maßschneiderei oder beides betreiben.

Vor Abschluß der Inventur dürfen in ihr aufzunehmende Waren nicht veräußert werden. Nach Abschluß der Inventur dürfen von jeder Art der aufgenommenen Waren bis 1. August 1916 höchstens 20 vom Hundert, nach den in der Inventur eingesetzten Preisen berechnet, veräußert werden.

Wer neben dem Kleinhandel gleichzeitig Großhandel oder Maßschneiderei oder beides betreibt, darf außer diesen 20 vom Hundert unbeschadet der Vorschriften des § 7 noch so viel veräußern, als er im Großhandel absetzt und so viel verarbeiten, als er zur Maßschneiderei benötigt.

Die Buchführung ist so einzurichten, daß eine Nachprüfung der vorgeschriebenen Inventuren und der stattgehabten Verkäufe möglich ist.

Die Reichsbekleidungsstelle kann Bestimmungen über die Verpflichtung zur Ausstellung weiterer Inventuren und über eine allgemeine Bestandsaufnahme erlassen. Sie kann dabei den Gewerbetreibenden weitere Einschränkungen für den Absatz ihrer Waren und weitere Verpflichtungen über die Buchführung und dergleichen auferlegen.

§ 9.

Der Verkauf der im § 1 bezeichneten Gegenstände an die Verbraucher ist allen Personen verboten, die nicht gewerbsmäßig Kleinhandel mit diesen Gegenständen betreiben.

§ 10.

Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher.

§ 11.

Vom 1. August 1916 ab dürfen Gewerbetreibende im Kleinhandel und in der Maßschneiderei die im § 1 bezeichneten Gegenstände nur gegen Bezugsschein an die Verbraucher veräußern.

Der Bezugsschein wird dem Verbraucher nur im Bedarfsfall und nur auf Antrag erteilt. Der Antragsteller muß die Notwendigkeit der Anschaffung auf Verlangen dargetun. Von diesem Verlangen kann Abstand genommen werden, wenn die Vermutung für die Notwendigkeit spricht. Die Reichsbekleidungsstelle hat die Fälle zu bestimmen, in denen die Vermutung als gegeben angesehen werden kann, und auch sonst Grundfälle aufzustellen, nach denen die Notwendigkeit der Anschaffung beurteilt wird.

§ 12.

Die Ausfertigung des Bezugsscheins erfolgt durch die zuständige Behörde des Wohnorts des Antragstellers, die hierüber Listen zu führen hat. Der Bezugsschein ist nicht übertragbar. Er gibt kein Recht auf Lieferung der Ware, deren Bedarf bescheinigt ist.

Für die Bezugsscheine und die Listen ist ein einheitliches, von der Reichsbekleidungsstelle aufzustellendes Muster zu verwenden.

§ 13.

Die Gewerbetreibenden haben die empfangenen Bezugsscheine durch deutlichen Vermerk ungültig zu machen (Lochen und dergleichen), die ungültigen Scheine zu sammeln und am 1. jedes Monats an die zuständige Behörde des Wohnorts des Verkäufers abzuliefern.

§ 14.

Die Beauftragten der Reichsbekleidungsstelle und die von den Landeszentralbehörden und Kommunalverbänden mit der Ueberwachung der Vorschriften in §§ 7 bis 13 betrauten Personen sind befugt, in die Räume der dieser Verordnung unterstehenden Betriebe einzutreten, die Warenlager und die übrigen Geschäftseinrichtungen zu besichtigen, Auskunft einzuholen und die Geschäftsaufzeichnungen einzusehen. Sie sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 15.

Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten, die ihnen durch diese Verordnung und die zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen auferlegt sind, unzuverlässig zeigen.

Gegen diese Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 16.

Die Deckung des Bedarfs der im § 2 Nummer 2 aufgeführten Behörden und Anstalten erfolgt in der Weise, daß die von der Landeszentralbehörde vorgeprüften Bedarfsanzeigen der Reichsbekleidungsstelle überwiesen und einem aus diesen Mitgliedern bestehenden Ausschuss behufs Feststellung des zu überweisenden Anteils vorgelegt werden, worauf dann die Reichsbekleidungsstelle die Bezugsbekleidung der Feststellung entsprechend ausstellt. Das Nähere, insbesondere auch die Zusammensetzung des Ausschusses bestimmt der Reichskanzler.

§ 17.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung

1. auf die von den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung beschlagnahmten Gegenständen während der Dauer der Beschlagnahme;
2. auf den Erwerb von Gegenständen seitens der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung.

§ 18.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde im Sinne der §§ 12, 13 sowie des § 15 und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 15 anzusehen ist. Sie oder die von ihnen bezeichneten Behörden erlassen die näheren Bestimmungen zur Ausführung und Ueberwachung der Vorschriften der §§ 7 bis 13, soweit dies nicht geschieht, haben die Kommunalverbände die Ausführung und Ueberwachung der Vorschriften der §§ 7 bis 13 selbstständig zu regeln und die notwendigen Einrichtungen zu treffen.

§ 19.

Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung, soweit dies nicht den Landeszentralbehörden, der Reichsbekleidungsstelle oder den Kommunalverbänden überlassen ist. Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung erlassen.

§ 20.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer den Vorschriften der §§ 7, 8, 9, 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 und § 13 oder den zu diesen Vorschriften erlassenen Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers, der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bezeichneten Behörden, der Reichsbekleidungsstelle oder der Kommunalverbände zuwiderhandelt;
2. wer der Vorschrift des § 14 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung oder die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen verweigert;
3. wer eine nach § 14 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder wesentlich unwahre oder unvollständige Angaben macht;
4. wer den Vorschriften des § 14 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet.

Im Falle der Nummer 4 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

Bei Zuwiderhandlungen gegen § 7 können neben der Strafe die Waren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 21.

Die Verordnung tritt mit dem 13. Juni 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräftretens.

Berlin, den 10. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Für die Erfüllung der der Reichsbekleidungsstelle obliegenden Aufgaben ist die Ermittlung der im Deutschen Reich gegenwärtig vorhandenen Vorräte erforderlich.

Auf Grund des § 8 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (R.-G.-Bl. Nr. 121) wird deshalb folgendes bekannt gegeben:

§ 1.

Am 1. August 1916 ist eine allgemeine Bestandsaufnahme der nachstehend in Gruppe I—VIII bezeichneten Gegenstände vorzunehmen.

Gruppe I:

- a) Stoffe zur Oberbekleidung,
- b) Wäschstoffe und Futterstoffe,
- c) anderweitig nicht genannte dichte Gewebe mit einer Mindestbreite von 30 Zentimeter.

Gruppe II:

- a) Röcke für Männer (auch Fracks, Jaden, Joppen und ähnl.),
- b) Westen für Männer,
- c) Hosen für Männer,
- d) Mäntel und Umhänge für Männer, Burschen u. Knaben,
- e) Burschen- und Knabenanzüge.

Gruppe III:

- a) Frauenkleider (auch Jadenkleider),
- b) Blusen,
- c) Frauenröcke,
- d) Mäntel und Umhänge für Frauen und Mädchen,
- e) Mädchen- und Kinderkleider.

Gruppe IV:

- a) Unterröcke,
- b) Morgenröcke,
- c) Schürzen,
- d) Decken (Reisedecken, Schlafdecken, Pferdedecken (auch Wollschaf) und Krankenhausdecken, deren Stückgewicht 800 Gramm übersteigt).

Gruppe V:

- a) Hemden für Männer,
- b) Hemden für Frauen,
- c) Kinderhemden und -Hosen,
- d) Unterhosen für Männer und Knaben,
- e) Unterhemden für Männer und Knaben,
- f) Unterzeug für Frauen und Mädchen.

Gruppe VI:

- a) Männerstrümpfe und Männersocken,
- b) Frauenstrümpfe,
- c) Kinderstrümpfe und Kindersocken.

Gruppe VII:

- a) Betttücher (Baken),
- b) Kissenbezüge,
- c) Deckenbezüge,
- d) Tischtücher,
- e) Mundtücher,
- f) Handtücher,
- g) Wischtücher,
- h) Taschentücher.

Gruppe VIII:

- a) Winter- und Herbsthandschuhe für Männer,
- b) oben nicht genannte Handschuhe für Männer,
- c) Frauenhandschuhe,
- d) Kinderhandschuhe.

Die in Gruppe I—VIII aufgeführten Web-, Wirk- und Strickwaren sind von der Bestandsaufnahme betroffen, gleichviel, ob sie aus Schafwolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir oder sonstigen Tierhaaren, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Kunstseide, Naturseide, Bastfasern, Papiergarnen oder sonstigen Pflanzenfasern, aus Abfällen oder Mischungen der genannten Spinnstoffe allein oder aus der Zusammenfügung verschiedener Stoffe hergestellt sind.

§ 2.

Von der Meldepflicht ausgenommen sind:

1. diejenigen Waren und Vorräte, die durch behördliche Bekanntmachung beschlagnahmt sind;
2. die sich im Eigentum der deutschen Militär- oder Marinebehörden befinden, oder über die Lieferungs- oder Herstellungsverträge mit einer deutschen Militär- oder Marinebehörde bestehen;

3. die im Gebrauch befindlichen Gegenstände;
 4. Vorräte, die sich in den Haushaltungen befinden und deren gewerbsmäßige Verwertung nicht in Aussicht genommen ist.

§ 3.

Meldepflichtig sind die am Beginn des 1. August 1916 vorhandenen Gesamtvorräte der in § 1 bezeichneten Gegenstände.

§ 4.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe, sowie alle öffentlich rechtlichen Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen haben, oder bei denen sich solche unter Postaufsicht befinden. Vorräte, die sich am Stichtage nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat. Die nach dem Stichtage eintreffenden, aber schon abgesandten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden. Neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 5.

Die Meldungen dürfen nur auf den hierfür vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen erstattet werden. Für jede der im § 1 bezeichneten Gruppen werden besondere Vordrucke herausgegeben. Die Meldescheine müssen spätestens am 15. August 1916 bei den von den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bezeichneten Behörden mit der Einsammlung beauftragten Amtsstellen eingereicht sein. Mitteilungen irgend welcher Art dürfen auf Meldescheinen nicht vermerkt werden. Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, Muster der angemeldeten Waren einzufordern.

§ 6.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden werden über die Ausführung der Bestandsaufnahme weitere Anordnungen erlassen.

§ 7.

Wer den Vorschriften der §§ 1—5 zuwiderhandelt, wird nach § 20 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 Mark bestraft.

Berlin, den 20. Juli 1916.

Reichsbekleidungsstelle.

Geheimer Rat Dr. Weutker.

Vorstehende Bekanntmachungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Die Vordrucke (Meldescheine) für die angeordnete Bestandsaufnahme sind bei den städt. Polizeiverwaltungen und den Herren Distriktskommissaren vorrätig und dort anzufordern. Die ausgefüllten Meldescheine sind spätestens am 15. August d. J. den genannten Polizeibehörden einzureichen.

Bissa, den 25. Juli 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1916 und im ganzen Regierungsbezirk Posen tritt:

1. für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner der Schluß der Schonzeit mit Ablauf des 17. August 1916, der Beginn der Schußzeit also mit dem 18. August 1916,
2. für Dirl-, Hasel- und Fasanenhähne und -Hennen der Schluß der Schonzeit nach der Bestimmung des Gesetzes, also mit Ablauf des 15. September 1916; der Beginn der Schußzeit also mit dem 16. September 1916 ein.

Posen, den 13. Juli 1916.

Der Bezirksausschuß zu Posen.
 gez. von Siegröth.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 24. Juli 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos 5. Armeekorps vom 12. d. Mts. betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der Fahrradbereifungen (Kreisblatt Nr. 56) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß für die Ablieferung der Fahrraddecken und Fahrradschläuche folgende Sammelstellen im Kreise eingerichtet sind:

1. in Bissa Markt 31 für Bissa und Umgegend,
2. in Reisen im Rathause für Reisen und Umgegend,
3. in Schwetlau im Rathause für Schwetlau und Umgegend,
4. in Storchneß bei Herrn Rudolf Greiser für Storchneß und Umgegend.

Bissa, den 22. Juli 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Polizei-Verordnung

betreffend die Vertilgung der Ackerdistel.

Auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für den Umfang des Verwaltungsbereichs was folgt:

§ 1. Jeder Eigentümer, Pächter oder sonstige Ausnießer eines Grundstücks ist verpflichtet, die auf demselben sowie auf den dazu gehörigen Gräben, Wegen, Chauffeedossierungen, Eisenbahnkörpern und ähnlichen Flächen befindlichen Ackerdisteln (*carduus arvensis*, *circium arvense*) auf die Entfernung von 40 Meter von der Grenze des Grundstücks an gerechnet in der Zeit vom 1. April bis 1. Juli jeden Jahres auszuschneiden, fortzuschaffen und zu vernichten.

Auf Kartoffelfeldern hat im August jeden Jahres eine nochmalige Abfuhrung nach Ackerdisteln und bezw. Ausrottung derselben stattzufinden, wobei es auch gestattet ist, dieses Unkraut nur auszureißen oder mit der Sichel über dem Boden abzuschneiden.

§ 2. Derjenige, auf dessen Grundstück in der angegebenen Breite Ackerdisteln nach dem 1. Juli bezw. nach dem 1. September sich befinden, wird gemäß § 34 des Feld- und Forst-Polizeigesetzes vom 1. April 1880 (S.-S. S. 230) mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Die Verfolgung tritt jedoch nur auf Antrag des gefährdeten Grenznachbarn ein.

Posen, den 18. Februar 1886.

Königliche Regierung.

Abteilung des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch erneut zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 11. Juli 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Unter dem Pferdebestande der Frau Pauline Klau in Feuerstein ist die Räude erloschen.

Bissa-Ost, den 21. Juli 1916.

Der Königliche Distriktskommissar.

Unter dem Rindviehbestande des Gutes Bojanitz ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Storchneß, den 25. Juli 1916.

Der Königliche Distriktskommissar.

J. W. Brandt.

Schweinefeuche ausgebrochen unter den Schweinen des Anstellers Engel zu Jedlitzwalde Kreis Bissa.

Storchneß, den 25. Juli 1916.

Der Königliche Distriktskommissar.

J. W. Brandt.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Kirchliche Nachrichten.

Kreuzkirche. 6. Sonntag nach Trinitatis. Amtswoch: Superintendent Emenb. Vorm. 8^{1/2} Uhr Beichte und Abendmahl: Derselbe. Vorm. 9^{1/2} Uhr Hauptgottesdienst: Derselbe. (Sammlung für würdige Ausstattung der Kriegergräber.) Nachm. 2 Uhr Kindergottesdienst: Derselbe. Mittwoch abends 8 Uhr Kriegsbestunde: Derselbe. Donnerstag 7^{1/2} Uhr Helfervorbereitung.

Johanniskirche. 6. Sonntag nach Trinitatis. Vormittags 9^{1/2} Uhr Hauptgottesdienst: Pfarrer Hippler-Lahmisch.

Landeskirchliche Gemeinschaft. Sonntag abends 8 Uhr Versammlung Gemeindefreier Dwidat.

Gebranntes Korn

5 Pfund 22 Pf.,

Malzcaffee

loose und in Paketen
empfiehlt zu Höchstpreisen

J. Krischker.

Schmierseife-Ertrag

fettfrei ohne Strotarte oder Bezugschein vorzügl. zum Waschen, schafft unter Garantie blendend weiße Wäsche.

25 Pfund incl. Eimer M. 13,75

50 " " " M. 25,00

Emil Abraham, Kallies i. Pom.

Wer

etwas zu kaufen, zu verkaufen, zu vermieten, wer Personal, Beteiligung, Hypotheken, Stellung

Sucht

wendet sich mit Vorteil mit einer kleinen Anzeige an die Leser des „Lissaer Anzeigers“. Er

findet

stets den erhofften Erfolg. Die Kosten sind kaum der Rede wert.

Aufträge und Anfragen sind an die Geschäftsstelle des „Lissaer Anzeigers“, Schloßstr. 20, zu richten.

Ia. Hohenlohesche Haferflocken

in Pfundpaketen
empfehlen

Laske & Land.

Achtung! Eine seit vielen Jahren in Breslau bestehende **Restaurations, Vollschant,** gute Lage, Billard und Vereinszimmer, billige Miete, schöne Lokalitäten, muß wegen Einberufung billig verkauft und kann gleich übernommen werden.

Rawack, Breslau, Sonnenstr. 19 pt.

Heiratsgesuch!

Mühlenbesitzer mit Wäuderei und Landwirtschaft, in guten Verhältnissen, kath., Aufg. 30, wünscht anständig. wirtschaftl. Fräulein oder Witwe nicht unter 25 Jahren kennen zu lernen. Nur ernstgemeinte Angebote mit näheren Angaben und richtiger Adresse unter Zusicherung strengster Verschwiegenheit wolle man unter „M. 100“ an den „Lissaer Anzeiger“ senden.

Bekanntmachung.

Nach § 1 des Gesetzes, betreffend Erhöhung der Zuschläge zur Einkommensteuer und zur Ergänzungssteuer, treten vom 1. April 1916 ab bei allen Einkommensteuerpflichtigen mit Einkommen von mehr als 2400 M. und bei allen Ergänzungssteuerpflichtigen an die Stelle der durch das Gesetz vom 26. Mai bestimmten Steuerzuschläge die nachstehend angegebenen **erhöhten Zuschläge.**

I. bei der Einkommensteuer:

in den Einkommensteuerstufen			a. für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Bergwerksgesellschaften	b. für die sonstigen Steuerpflichtigen.
von mehr als	2 400 bis	3 000 M.	15 Prozent	8 Prozent
" "	3 000 "	3 900 "	25 "	12 "
" "	3 900 "	5 000 "	25 "	16 "
" "	5 000 "	6 500 "	30 "	20 "
" "	6 500 "	8 000 "	40 "	25 "
" "	8 000 "	9 500 "	50 "	30 "
" "	9 500 "	12 500 "	60 "	35 "
" "	12 500 "	15 500 "	70 "	40 "
" "	15 500 "	18 500 "	80 "	45 "
" "	18 500 "	21 500 "	90 "	50 "
" "	21 500 "	24 500 "	90 "	55 "
" "	24 500 "	27 500 "	100 "	60 "
" "	27 500 "	30 500 "	110 "	65 "
" "	30 500 "	48 000 "	120 "	70 "
" "	48 000 "	60 000 "	130 "	75 "
" "	60 000 "	70 000 "	140 "	80 "
" "	70 000 "	80 000 "	140 "	85 "
" "	80 000 "	90 000 "	150 "	90 "
" "	90 000 "	100 000 "	150 "	95 "
" "	100 000 M.		160 "	100 "

II. Bei der Ergänzungssteuer:

50 Prozent der zu entrichtenden Steuer.

Bei Bemessung der nach dem Maßstabe der Einkommensteuer an kommunale oder andere öffentliche Verbände zu entrichtenden Abgaben bleiben die Steuerzuschläge außer Betracht.

Die Steuerpflichtigen werden hierbon mit dem Bemerken in Kenntnis gesetzt, daß die Erhebung der veranlagten Einkommen- und Ergänzungssteuerbeträge erfolgen wird.

Lissa, den 24. Juli 1916.

Der Vorsitzende der Einkommen-Veranlagungskommission.
gez. von Kardorff.

Einladung zu einer Ausschußsitzung auf Montag, den 7. August 1916, abends 8^{3/4} Uhr im Hotel Otto, Lissa.

Tagesordnung:

Geschäfts- und Kassenbericht.

Lissa, den 28. Juli 1916.

Der Vorsitzende des Vorstandes der Allgemeinen Ortskrankenkasse für den Bezirk des Kreises Lissa.
Jacobi.

Öffentlicher Vortrag

des Herrn Gymnasial-Oberlehrers Dr. Borghorst:

über:

Warum braucht unser Vaterland jezt so viel Gold?

am Sonntag, den 30. Juli, abends 8 Uhr
im Hotel Ritsche.

Eintritt frei für jedermann.

Zu regem Besuch lädt ein

Der Ehrenausschuß.

Brief-Kouverts empfiehlt Buchdruckerei A. Schmädicke.